

2439 104

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 582/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Eugene M [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Street, A [REDACTED],
L [REDACTED] /USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für
Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen
in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 10. März 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Juli 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist auch nichts über die Tragweite der Vermutung des § 28 Abs. 2 in Verb. mit § 15 Abs. 2 BEG und über die Auslegung des § 1 2. DV-BEG zu entscheiden. Das Berufungsgericht ist auf Grund der beiden Gutachten der Medizinischen Klinik der Universität

Heidelberg zum Ergebnis gekommen, daß für die Blutdruckerhöhung des Beschwerdeführers Verfolgungseinflüsse ausscheiden und daß damit die Vermutung der §§ 24 Abs. 2, 15 Abs. 2 BtG widerlegt ist. Diese Auffassung trägt die Entscheidung. Auf die Hilferwägungen des Berufungsgerichts, daß sich die Vermutung nicht auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen der seinerzeit eingetretenen Schädigung und dem derzeitigen Gesundheitszustand des Verfolgten erstreckt, kommt es sonach nicht mehr an. Damit stellt sich nicht die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage, ob bei einem Bluthochdruckleiden von einer Verschiedenheit des Leidensbildes gesprochen werden kann. Soweit sich der Beschwerdeführer darauf beruft, daß die Erscheinungsformen seines psychischen Leidens dieselben geblieben seien, stehen diesen Vorbringen die das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts entgegen, das diese Frage auf Grund des Inhalts des Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. Strauss verneint hat. Zudem hat das Berufungsgericht in seinen Hilferwägungen ausgeführt, daß nach der Auffassung des vorerwähnten Gutachters wie auch des Sachverständigen Dr. Kisker ein Verfolgungszusammenhang seit 1947 nicht mehr besteht, das nunmehr vorliegende Leidensbild vielmehr auf dem arteriosklerotischen Prozeß beruht, hinsichtlich dessen das Berufungsgericht einen Verfolgungszusammenhang gleichfalls verneint hat. Diese Feststellung beruht auf der Auslegung der beiden Gutachten, die auf den Einzelfall zugeschnitten ist und einer darüber hinausgehenden Bedeutung ermangelt.



Da auch im Ubrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf